



Gemeindeinformation

Mühlbach am Hochkönig

Amtliche Mitteilung
Zugestellt durch Post.at

Oktober 2023

Schneeräumung

Nachdem der **Winter unmittelbar vor der Tür** steht, möchten wir nochmals einige Informationen in Erinnerung rufen bzw. um dringende Beachtung ersuchen:

Schneeräumung und Splittstreuung: Gemäß § 93 Abs. 1 StVO haben Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer **Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege**, einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen, in **der Zeit von 6 bis 22 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Uneingeschränkt müssen Eigentümerinnen/Eigentümer von Liegenschaften und Verkaufshütten dafür sorgen, dass Schneeweichen und Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden. Durch die Schneeräumung und Entfernung von Dachlawinen dürfen andere Straßenbenutzerinnen /andere Straßenbenutzer nicht gefährdet oder behindert werden; nötigenfalls müssen die gefährdeten Straßenstellen abgeschränkt oder geeignet gekennzeichnet werden.

Ablfluss von Wasser – Ablagerung von Schnee: Des weiteren sind Besitzer der an die Straße angrenzenden Grundstücke nach § 10 LStG. (Landesstraßengesetz) verpflichtet, den **Ablfluss des Wassers** von der Straße auf ihren Grund, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung **von der Straße abgeräumten Schnees** einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund (im normalen Ausmaß) zu dulden.

Schneeablagerung auf Gemeindestraßen: Das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz, Gartenfläche usw.) auf die Gemeindestraßen oder Gehsteige nach den Bestimmungen des § 92 StVO (Straßenverkehrsordnung) ist verboten! Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung angehalten werden.

Sträucher- bzw. Heckenschnitt Wir möchten wieder **alle Anlieger** auffordern, Hecken- oder Baumbewuchs, der in den Geh- oder Fahrbahnbereich hineinragt, bis an **die Grundgrenze** zurückzuschneiden und ersuchen gleichzeitig um regelmäßige Pflege. Weiters werden alle Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass **Verkehrszeichen und Straßenbezeichnungstafeln** von sichtbehinderndem Bewuchs frei zu halten sind.



Die Bürgermeisterin
Anna Reitingner





GEMEINDEVERBAND

Seniorenpflegeheim
MÜHLBACH am Hochkönig
BISCHOFSHOFEN

5505 Mühlbach/Hkg. Nr. 243
Tel. 06467/20149 Fax 06467/20149-33
E-Mail: office.sphm@muehlbach-hochkoenig.at



STELLENAUSSCHREIBUNG

Der Gemeindeverband Seniorenpflegeheim Mühlbach/Hkg. – Bischofshofen sucht ab

1. Dezember 2023 eine/n

Abwäscher/in

mit 20,0 Wochenstunden bzw. 50 % der Vollbeschäftigung.

Das Mindestentgelt wird aufgrund der Vordienstzeiten entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz).

Senden Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Versicherungsdatenauszug der GKK) an den Gemeindeverband Seniorenpflegeheim Mühlbach/Hkg. – Bischofshofen, Nr. 243, 5505 Mühlbach/Hkg.

Nähere Auskünfte erteilen:

Verbandsobfrau und Bgm. Anna Reitinger, Tel. 0681/10425911 oder
Küchenleiter Christoph Rainer, Tel: 06467/20149-12

Für das Seniorenpflegeheim Mühlbach/Hkg. - Bischofshofen

Die Bürgermeisterin
und Verbandsobfrau:

GEMEINDEVERBAND
SENIORENPFLEGEHEIM
MÜHLBACH AM HOCHKÖNIG/BISCHOFSHOFEN

Anna Reitinger